

Vereinbarung betreffend die Paritätische Vertrauens-Kommission TARMED (PVK)

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

**der Invalidenversicherung,
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend Versicherer genannt

und

der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. j) des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Einleitung

¹ Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf den Art. 21 des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001 eine ständige Paritätische Vertrauens-Kommission TARMED (PVK) bestellt.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die PVK amtiert als vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern über die Anwendung des Tarifvertrages.

² Streitigkeiten über die Anwendung des Vertrages können der PVK zur Ausarbeitung eines Schlichtungsvorschlages unterbreitet werden.

³ Die PVK kann auf Antrag einer Vertragspartei Sanktionen bei Vertragsverletzung durch Leistungserbringer oder Versicherer verhängen.

Art. 3 Organisation

¹ Die PVK besteht aus drei Vertretern der FMH und drei Vertretern von MTK/MV/IV.

² Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.

³ Der Vorsitz wechselt im Turnus von 1 Jahr zwischen MTK/MV/IV und FMH.

⁴ Die administrativen Arbeiten der PVK werden gemeinsam durch das Sekretariat der Paritätischen Tarifkommission MTK/MV/IV-FMH (PTK) geführt.

⁵ Die PVK legt den Verfahrensablauf in einem Reglement fest.

Art. 4 Verfahren

¹ Ein Begehren ist mit den notwendigen Dokumenten und Begründungen an das Sekretariat der PTK zu richten.

² Die PVK unterbreitet den Parteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

³ Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.

⁴ Der unterbreitete Schlichtungsvorschlag kann beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden.

⁵ Für einen allfälligen Weiterzug eines Schiedsgerichtsurteils sind die kantonalen Regelungen zum Schiedsgerichtsverfahren massgeblich.

⁶ Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in streng anonymisierter Form veröffentlichen.

Art. 5 Finanzierung

¹ Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Eine Entschädigung bzw. Abgeltung von Spesen der Gesuchsteller wird wegbedungen.

² Die PVK erhebt Gebühren für den Schlichtungsvorschlag im Werte von SFr. 500.- bis SFr. 3'000.-. Eine Anzahlung ist zu leisten.

Art. 6 Inkrafttreten / Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2002 in Kraft vorbehältlich der Urabstimmung unter den Mitgliedern der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH.

² Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 28 des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001.

Luzern, Bern, 28. Dezember 2001

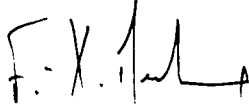
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident:



H.H. Brunner

Der Generalsekretär:



F.X. Deschenaux

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:



W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:



B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:


K. Stampfli